



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage**

**Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

—

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage**

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 6. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 397, ber. 2002 S. 15), wird wie folgt geändert:

§ 5a wird wie folgt geändert:

1. § 5a Satz 1 wird Absatz 1
2. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„In Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von §§ 8, 9 BauNVO ist der Betrieb von gewerblichen Autowaschanlagen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Betrieb von gewerblichen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen verboten. Dieses Verbot bezieht sich sowohl auf automatische Waschanlagen wie auch auf SB-Anlagen, selbst, wenn diese in einem Gewerbegebiet betrieben werden.

Dies wird dadurch begründet, dass nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung der Sonntag und die staatlichen anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich gewährleistet und gesetzlichen Schutz unterstellt werden.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben rechtfertigen das Verbot nicht. Die automatischen Autowaschanlagen befinden sich in der Regel im Bereich von Tankstellen. Die Inbetriebnahme und die Überwachung sowie der Verkauf von Waschmarken kann durch das ohnehin an der Tankstelle vorhandene Personal erfolgen. Zusätzliche Arbeit für das Personal fällt allenfalls bei Störungen der Anlage an. Nach außen gehen vom Betrieb der automatischen Waschanlage keine Störungen aus, da sich der An- und Abfahrverkehr nicht vom Verkehr unterscheidet, der sich bereits aus der Öffnung der Tankstelle ergibt. Bei SB-Waschanlagen ist lediglich die Tätigkeit des Fahrzeugführers selbst erforderlich. Darüber hinaus wird die Möglichkeit, eine solche Waschanlage an Sonn- und Feiertagen zu betreiben, auf Gewerbe- und Industriegebiete im Sinne von §§ 8 und 9 BauNVO beschränkt.

Das Ladenschlussgesetz steht dem Betrieb einer Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen, da das Wagenwaschen als eine Dienstleistung und nicht als Warenverkauf verstanden wird.

Das Freizeitverhalten der Bürger hat sich erheblich verändert. Das Waschen von Personenkraftwagen wird von ihnen nicht – nur – als Arbeit verstanden. Es ist vielmehr eine Freizeitbeschäftigung. Diese Tätigkeit sollte dann auch aus Gründen des Umweltschutzes in kontrollierten Anlagen erfolgen. Das bestehende Verbot führt faktisch dazu, dass Fahrzeuge auf privaten Grundstücken rechtswidriger Weise gewaschen werden. Durch diese Art der Handwäsche wird Schmutzwasser und Reinigungsmaterial direkt in den Boden eingeleitet, so dass das Grundwasser gefährdet wird. Bei gewerblichen Fahrzeugwaschbetrieben bestehen hingegen hohe Umweltauflagen.

Christel Aschmoneit-Lücke  
und Fraktion